



STATUTEN

Präambel

1. Der Verband "Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler" (BÖE) wurde am 22. Mai 1935 in Innsbruck gegründet.
2. Der Eisstocksport ist die ursprüngliche Form und wird auf Eis ausgeübt, während der Stocksport auf allen anderen Sportböden gespielt wird.
3. Der BÖE vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland.
4. Gemäß § 1 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 ist der Verband ein Verein, in dem sich Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen.
5. Die in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1: Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Name des Verbandes lautet „Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler“. Er hat den Sitz in Ludersdorf 202, 8200 Gleisdorf.
2. Der BÖE ist die Vereinigung der in den Bundesländern bestehenden Eis- und Stocksportlandesverbänden.
3. Der BÖE ist ein eingetragener Verein und ist in das Zentrale Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 076239403 eingetragen.
4. Der Wirkungsbereich des BÖE erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2: Zweck des BÖE

1. Zweck und Aufgabe des BÖE ist insbesondere
 - 1.1 die Vertretung der Interessen des Eis- und Stocksportes im In- und Ausland gegenüber der „International Federation Icestocksport“ (IFI) sowie die Planung und Koordination aller den Eis - und Stocksport betreffenden Angelegenheiten;

- 1.2 die ständige Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit den Landesverbänden, den Sportämtern (Ministerien, Bundes-Sportorganisationen, Österreichische Sporthilfe, Landessportorganisationen);
- 1.3 die Erstellung von nationalen Bestimmungen und deren Überwachung;
- 1.4 die Verwaltung der finanziellen Mittel;
- 1.5 die Durchführung von internationalen Wettbewerben und Bundeswettbewerben;
- 1.6 die Beratung in allen sportlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie die Abhaltung von Schulungen und Informationstagungen für ordentliche Mitglieder;
- 1.7 die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Funktionäre, Trainer, Lehrwarte, Übungsleiter Schiedsrichter;
- 1.8 die Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen;
- 1.9 die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbereichen, welche den Eis- und Stocksport unterstützen;
- 1.10 die Regelung der Streitigkeiten im Eis- und Stocksport soweit diese nicht den ordentlichen Mitgliedern obliegt;
- 1.11 die Förderung des Leistungs- und Breitensportes sowie der Nachwuchsarbeit;
- 1.12 die Einbindung von sportmedizinischen Erkenntnissen;
- 1.13 die Wahrung der Präventivfunktion sowie die Disziplinierung von Dopingkontrollen;
- 1.14 die Durchführung von Werbeveranstaltungen.
2. Um diese Ziele zu erreichen, sind vom BÖE folgende Verbandsordnungen erlassen worden:
 - 2.1 Geschäftsordnung (GO),
 - 2.2 Spielordnung (SpO),
 - 2.3 Sportgerichtsordnung (SpGO)
 - 2.4 Schiedsrichterordnung (SRO) sowie die
 - 2.5 Ehrungsordnung (EhrO).

§ 3: Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Erreichung des Verbandszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:
 - 2.1 durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gebühren und Abgaben;
 - 2.2 durch Sportförderungsmittel und Subventionen;
 - 2.3 durch Spenden, Zuwendungen und Leistungen der Sponsoren;

- 2.4 durch die Erlöse aus dem Verkauf von Drucksorten, Abzeichen und Urkunden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des BÖE werden eingeteilt in:
 - 1.1 ordentliche Mitglieder sowie
 - 1.2 Ehrenmitglieder.
2. Als ordentliche Mitglieder gelten die in den Bundesländern bestehenden Eis- und Stocksportlandesverbände.
3. Neue, in den BÖE bis dato noch nicht aufgenommene ordentliche Mitglieder, können in den BÖE nur nach Vorlage der von der zuständigen Vereinsbehörde genehmigten Statuten sowie sämtlicher weiterer Verbandsordnungen aufgenommen werden. Sämtliche bereits in den BÖE aufgenommenen ordentlichen Mitglieder haben dem BÖE innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen Statuten des BÖE seine eigenen Statuten sowie alle weiteren Verbandsordnungen unaufgefordert zur Vorlage zu bringen. Der BÖE unterzieht diese Statuten und Verbandsordnungen dann einer umgehenden rechtlichen Prüfung hinsichtlich der Übereinstimmung der Statuten und Verbandsordnungen der Eis- und Stocksportportlandesverbände mit den diesbezüglichen Bestimmungen des BÖE.

Weiters ist dem BÖE auch jede Änderung der Statuten sowie der Verbandsordnungen der ordentlichen Mitglieder zur Prüfung vorzulegen.

4. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung des BÖE mit Stimmenmehrheit.
5. Zu Ehrenmitgliedern können vom BÖE Personen ernannt werden, die um den Eis- und Stocksport in Österreich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung des BÖE.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen, Sitzungen und sportlichen Veranstaltungen des BÖE teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Die Ehrenmitglieder haben kein passives Wahlrecht. Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht stehen ihnen nur dann zu, wenn sie als Delegierte eines ordentlichen Mitgliedes entsendet worden sind.
2. Die ordentlichen Mitglieder können gegen die Beschlüsse des Präsidiums eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.

3. Den ordentlichen Mitgliedern obliegen die Aufgaben gemäß § 2 der Statuten des BÖE in ihren Zuständigkeitsbereichen. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten selbständig, anerkennen jedoch durch ihre Mitgliedschaft beim BÖE dessen Verbandsordnungen und Beschlüsse.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten finanziellen Verpflichtungen innerhalb der vorgesehenen Fristen zu erfüllen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat den Entzug des Stimmrechts bis zur vollständigen Abstattung der finanziellen Verpflichtungen bzw. den Ausschluss aus dem BÖE (§ 8 Statuten des BÖE) zur Folge.

Zahlungsrückstände von ordentlichen Mitgliedern - egal welcher Rechtsnatur - sind im Zivilrechtswege einklagbar. Die ordentlichen Mitglieder geben gegenüber dem BÖE für den Streifalle bezüglich finanzieller Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder die Erklärung ab, das sachlich und örtlich zuständige Gericht am jeweiligen Sitz des BÖE anzuerkennen.

5. Alle in den Landesverbänden zusammengeschlossenen Vereine und deren Mitglieder (welche an Bundesbewerben teilnehmen), können über die ordentlichen Mitglieder sowie direkt mit dem BÖE in Verbindung treten. Bei Schriftverkehr des Landesverbandes oder des BÖE mit den Vereinen (welche an Bundesmeisterschaften teilnehmen), sind beide Seiten (LV und BÖE) gegenseitig (in CC:) zu informieren.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BÖE nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des BÖE Schaden erleiden könnte. Sie haben alle Verbandsordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des BÖE zu beachten. Alle Meisterschaftsbewerbe, Länderkämpfe und Turniere unterliegen den Bestimmungen der "Internationalen Eisstock-Regeln (IER) und der "Internationalen Spiel-Ordnung (ISpO).
7. Zur Wahrung des Volksbrauches sind die ordentlichen Mitglieder berechtigt, in ihrem Bereich für spezielle Volkstumsveranstaltungen gesonderte Regelungen zu treffen und Bewerbe nach ihrer Art auszutragen.
8. Jede Person gibt durch ihren Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass ihre personenbezogenen Daten sowie sportlichen Erfolge ihre fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb und außerhalb des Vereins weitergegeben werden dürfen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei den ordentlichen Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft zum BÖE durch:
 - 1.2 freiwilligen Austritt;
 - 1.3 freiwillige oder behördliche Auflösung des Mitgliedsverbandes sowie
 - 1.4 Ausschluss.

2. Bei den Ehrenmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft zum BÖE durch Ableben des jeweiligen Mitglieds.

§ 7: Austritt und Auflösung des Mitgliedsverbandes

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes wird mit Ende des Jahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung bis längstens 30. September des gleichen Jahres mittels eingeschriebenen Briefes bei der Geschäftsstelle einlangt. Erfolgt die Abmeldung verspätet, dann ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
2. Die freiwillige Auflösung des Mitgliedsverbandes ist der Geschäftsstelle des BÖE unter gleichzeitiger Vorlage des Auflösungsbeschlusses mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
3. Der aufgelöste Mitgliedsverband verliert sofort alle Mitgliedsrechte und allfällige Verbandsfunktionen. Er hat jedoch die gegenüber dem BÖE allenfalls noch bestehenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Bei behördlicher Auflösung eines Mitgliedsverbandes gelangt § 7 Pkt. 2 Statuten des BÖE mit der Ausnahme, dass anstatt des Auflösungsbeschlusses der behördliche Auflösungsbescheid der Vereinsbehörde vorzulegen ist, zur Anwendung.

§ 8: Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - 1.1 wegen Nichtleistung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge sowie sonstigen Gebühren und Abgaben gegenüber dem BÖE trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung sowie
 - 1.2 wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten gemäß § 5 Pkt. 6. Statuten des BÖE und wegen schwerer Verstöße gegen die für die Ausübung des Eis- und Stocksportes geltenden Regeln.
2. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung des BÖE. Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9: Organe des BÖE

1. Der BÖE verfügt über 9 Organe, und zwar:
 - 1.1. Mitgliederversammlung,
 - 1.2. Präsidium,
 - 1.3. Präsidentenkonferenz,
 - 1.4. Fachwartetagung,
 - 1.5. Sportgericht (SpG),
 - 1.6. Berufungssportgericht (BSpG),

- 1.7 Schiedsrichterobmännerversammlung,
- 1.8 Schiedsgericht sowie
- 1.9 Rechnungsprüfer.

§ 10: Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vor dem angesetzten Termin auf schriftlichem Wege durch die Geschäftsstelle einzuberufen.
- 2. In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Die ordentlichen Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.
- 3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zwei stimmberechtigte Delegierte zu entsenden. Die Delegierten haben sich als solche auszuweisen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet diese eine halbe Stunde später statt. Sie ist dann unabhängig von der Anzahl der Delegierten beschlussfähig.
- 5. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Mitgliedern des Präsidiums bleibt auch die Ausübung der Funktion als Delegierter eines Eis- und Stocksportlandesverbandes verwehrt. Nicht verwehrt ist den Präsidiumsmitgliedern jedoch die Übernahme der Tätigkeit als Sprecher eines Eis- und Stocksportlandesverbandes.

§ 11: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Präsidiums jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Präsidiums auf weniger als die Hälfte herabsinkt oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 2. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Einbringung des Antrages zu erfolgen.

§ 12: Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Verbandsorgan verfügt idR über folgende Tagesordnung bzw. hat über folgende Tagesordnungspunkte zu beschließen:
 - 1.1 Eröffnung durch den Präsidenten oder dem geschäftsführenden Präsidenten;
 - 1.2 Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten;

- 1.3 Genehmigung des letzten Mitgliederversammlungsprotokolls;
 - 1.4 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der ämterführenden Organwalter;
 - 1.5 Berichte der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Präsidiums;
 - 1.6 Vornahme von Neu- und Nachwahlen in das Präsidium;
 - 1.7 Wahl der Rechnungsprüfer und Vertreter in andere Entscheidungskörper;
 - 1.8 Beschlussfassung über Anträge der Organe des BÖE, der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder;
 - 1.9 Festsetzung der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gebühren und Abgaben;
 - 1.10 Vergabe der Meisterschaften des BÖE und der sonstigen größeren Veranstaltungen an die ordentlichen Mitglieder;
 - 1.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Verleihung von Ehrenzeichen für besondere Verdienste;
 - 1.12 Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung;
 - 1.13 Änderungen der Spielordnung, Sportgerichtsordnung, Schiedsrichterordnung sowie der Ehrungsordnung;
 - 1.14 Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, sowie der ordentlichen Mitglieder, soweit sie nicht den Statuten, Mitgliederversammlungsbeschlüssen, den IER oder der ISpO entsprechen;
 - 1.15 Entscheidungen über Beschwerden und Einsprüche, soweit solche nicht unter die Bestimmungen der IER und ISpO fallen sowie
 - 1.16 Allfälliges
2. Zu einem gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten (§ 10 Pkt. 2. Statuten des BÖE) erforderlich.
 3. Für Beschlussfassungen gemäß §§ 8 Pkt. 2, 12 Pkt. 1.11 bis 1.15 und 13 Pkt. 3. Statuten des BÖE ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
 4. Für Beschlussfassungen gemäß § 25 Pkt. 1. Statuten des BÖE ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.
 5. Gültig sind nur die Stimmen, die auf ja oder nein lauten. Alle übrigen Stimmen sind als ungültig zu werten und nicht zu berücksichtigen.

§ 13: Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums, der Präsidentenkonferenz, der Schiedsrichter - Obmännerversammlung und der Fachwartetagung eingebracht werden.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung, welche unter die Tagesordnungspunkte des § 12 Pkt. 1.7 bis 1.15 Statuten des BÖE fallen, sind schriftlich und spätestens 30 Tage (Datum des Postaufgabestempels oder E-Mail Bestätigung) vor der ausgeschriebenen Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung bei der Geschäftsstelle einzubringen. Gleichzeitig sind den ordentlichen Mitgliedern Abschriften der Anträge durch den Antragsteller zu übermitteln.
3. Dringlichkeitsanträge können bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sie bedürfen zur Zulassung bei einer Mitgliederversammlung der 2/3 Stimmenmehrheit.
4. Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des BÖE sind nicht zulässig.
5. Die Wahl des Präsidiums wird auf Grund der von den ordentlichen Mitgliedern als auch von dem Präsidium schriftlich eingebrachten Wahlvorschläge durchgeführt.
6. Wahlvorschläge sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung (Datum des Postaufgabestempels) bei der Geschäftsstelle einzubringen. Abschriften hiervon sind an alle ordentlichen Mitglieder zu senden.
7. Mündlich können Wahlvorschläge nur dann eingebracht werden, wenn innerhalb des Zeitraumes zwischen der schriftlichen Eingabe und der Mitgliederversammlung unvorhersehbare Ereignisse (Ableben, schwere Krankheit) eingetreten sind oder ein für die Wahl vorgesehener Kandidat die Wahl nicht annimmt.
8. Der Wahlvorgang wird durch die Geschäftsordnung (GO) des BÖE geregelt.

§ 14: Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus 5 Personen, und zwar:
 - 1.1 Präsident,
 - 1.2 geschäftsführenden Präsident,
 - 1.3 Finanzreferent,
 - 1.4 Sportdirektor sowie
 - 1.5 Sprecher der ordentlichen Mitglieder (diese verfügen jedoch im Präsidium auch über ein Stimm- und Antragsrecht).
2. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist vom Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu kooptieren.
3. Sämtliche Funktionen im Präsidium werden ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Präsidiums sind jedoch Barauslagen für Fahrtspesen und Nächtigung sowie jene Kosten zu ersetzen, die mit der Ausübung der Funktion in Zusammenhang stehen.

4. Für Präsidiumssitzungen gilt die Geschäftsordnung (GO) des Präsidiums des BÖE. Der Aufgabenbereich des Präsidiums wird in der Geschäftsordnung (GO) des BÖE geregelt.

§ 15: Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus 5 Personen, und zwar:
 - 1.1 Herrenfachwart oder Stellvertreter,
 - 1.2 Damenfachwart oder Stellvertreter,
 - 1.3 Jugendfachwart oder Stellvertreter,
 - 1.4 Weitenfachwart oder Stellvertreter sowie
 - 1.5 Bundesschiedsrichterobmann.
2. Sämtliche Funktionen im erweiterten Präsidium werden ebenfalls ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums sind jedoch Barauslagen für Fahrtspesen und Nächtigung sowie jene Kosten zu ersetzen, die mit der Ausübung der Funktion in Zusammenhang stehen.
3. Der Aufgabenbereich des erweiterten Präsidiums wird in der Bestimmung des § 5 GO des BÖE geregelt.

§ 16: Zusätzliche Organwalter

1. Durch die Mitgliederversammlung werden die zusätzlichen Organwalter gewählt. Der BÖE verfügt über zwei zusätzlichen Organwalter, und zwar:
 - 1.1 Vorsitzender des Sportgerichtes (SpG) sowie
 - 1.2 Vorsitzender des Berufungssportgerichtes (BSpG).
2. Die Funktionen als zusätzliche Organwalter werden ehrenamtlich ausgeübt. Den Organwaltern sind jedoch Barauslagen für Fahrtspesen und Nächtigung sowie jene Kosten zu ersetzen, die mit der Ausübung der Funktion in Zusammenhang stehen.
3. Das Präsidium kann, wenn erforderlich, zusätzliche Organwalter (Stellvertreter) für einen bestimmten Zeitraum bestellen. Der entsprechende Aufgabenbereich, in dem sie eingesetzt werden, muss schriftlich genau festgehalten werden. Sie haben im Präsidium zwar einen Sitz, jedoch kein Stimmrecht.

§ 17: Wirkungsbereiche des Präsidiums

1. Der Präsident oder der geschäftsführende Präsident vertritt den BÖE in allen Belangen.
2. Das Präsidium erledigt die laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen fallen.
3. In die Zuständigkeit des Präsidiums fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 3.1 Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes im Sinne der Statuten, der Beschlüsse, IER, ISpO und BÖE SpO;
- 3.2 Entscheidung über finanzielle Angelegenheiten;
- 3.3 Ausarbeitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- 3.4 Personalangelegenheiten;
- 3.5 Behandlung von Angelegenheiten allgemeiner Art sowie
- 3.6 Einsetzung von Fachausschüssen.
4. Weiteren Aufgabenbereiche des Präsidiums sind in deren Geschäftsordnung geregelt.
5. Urkunden, Verträge und sonstige Schriftstücke sind vom Präsidenten oder vom geschäftsführenden Präsidenten zu unterzeichnen. In vermögenswerten Angelegenheiten zeichnet der Finanzreferent mit. Bei der Abwicklung von Bankangelegenheiten ist der Präsident oder der geschäftsführende Präsident und der Finanzreferent einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 18: Präsidentenkonferenz

1. Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Präsidenten der Landesverbände. Die Teilnahme weiterer Funktionäre ist zulässig. Ihr Aufgabenbereich und die Durchführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 19: Fachwartetagung

1. Die Fachwartetagung setzt sich zusammen aus dem Sportdirektor, den Fachwarten des BÖE und den Fachwarten der Landesverbände, dem Bundestrainer, dem Bundesschiedsrichterobmann und Verbandsarzt. Die Teilnahme weiterer Funktionäre ist zulässig. Der Aufgabenbereich und die Durchführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 20: Sportgerichte

1. Das Sportgericht (SpG) und das Berufungssportgericht (BSpG) sind unabhängig und weisungsfrei.
2. Nähere Bestimmungen über das Sportgericht (SpG) und das Berufungssportgericht (BSpG) finden sich in der Sportgerichtsordnung (SpGO) sowie Geschäftsordnung (GO) des BÖE.

§ 21: Schiedsrichter-Obmännerversammlung

1. Die Schiedsrichter-Obmännerversammlung setzt sich zusammen aus dem Bundesschiedsrichterobmann und den Schiedsrichterobmännern der Landesverbände. Die Teilnahme weiterer Funktionäre ist zulässig. Die Schiedsrichterangelegenheiten werden durch die Schiedsrichterordnung geregelt.

§ 22: Schiedsgericht

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, sofern solche Streitigkeiten durch die Sportgerichtsordnung (SpGO) nicht dem Sportgericht (SpG) zugewiesen sind. Das Schiedsgericht ist insbesondere für Streitigkeiten zwischen dem BÖE und seinen ordentlichen Mitgliedern und Organwaltern sowie Streitigkeiten der ordentlichen Mitglieder und Organwalter untereinander zuständig.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch das Präsidium des BÖE innerhalb von zwei Wochen einen Schiedsrichter nominiert. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen einer weiteren Woche den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, dann wird dieser vom Präsidium des BÖE bestellt. Sollte der BÖE selbst Partei des gegenständlichen Schiedsverfahrens sein, so entscheidet im Falle der Nichteinigung über die Person des Vorsitzenden das Los.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Das Schiedsgericht hat spätestens 4 Wochen nach seiner Bestellung zusammenzutreten. Das Verfahren, über dessen Ablauf nur die Mitglieder des Schiedsgerichts entscheiden, muss schriftlich durchgeführt werden. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen rechtlichen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch und der gefasste Schiedsspruch ist vom Schiedsgericht dem Präsidium des BÖE, welches diesen der Mitgliederversammlung des BÖE mitteilt, schriftlich bekannt zu geben.
6. Über Verbandsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, und nicht in die Kompetenz des Präsidiums des BÖE fallen, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
7. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht den Verfahrensparteien nach Ablauf von sechs Monaten die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges offen.
8. Sämtliche Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens trägt der unterlegene Streitteil. Bei einem Vergleich haben die Streitteile auch eine Einigung über die endgültige Tragung der Verfahrenskosten zu treffen.

§ 23: Rechnungsprüfer

1. Die drei Rechnungsprüfer (der dritte Rechnungsprüfer dient nur als Ersatz) werden von der Mitgliederversammlung des BÖE jeweils für eine Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist. Der erste scheidet aus, der zweite wird erster, der dritte wird zweiter und ein dritter Rechnungsprüfer ist neu zu wählen. Der dritte Rechnungsprüfer kommt nur bei Ausfall des 1. oder 2. Rechnungsprüfers zum Einsatz.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums des BÖE sein. Ihr Aufgabenbereich ist in der Geschäftsordnung (GO) des BÖE geregelt.

§ 24: Geschäftsstelle

1. Für die Besorgung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Aufgaben des BÖE ist eine Geschäftsstelle einzurichten.
2. Die Geschäftsstelle des BÖE steht unter der Leitung des geschäftsführenden Präsidenten des BÖE. Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit des Präsidiums und der sonstigen Organe des BÖE, besorgt die laufenden Bürogeschäfte des BÖE und überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Entscheidungen der Organe des BÖE.

§ 25: Auflösung des BÖE und Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

1. Die Auflösung des BÖE kann nur von einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten erfolgen.
2. Im Falle einer freiwilligen Auflösung des BÖE hat eine eigens hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen, welches nur einer gemeinnützigen - im Amateursport tätigen - Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zufallen darf.
3. Zur Liquidierung des Vermögens ist ein dreigliedriges Liquidations-(Abwicklungs-)komitee einzusetzen, welchem alle Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) zu übergeben sind.
4. Sollten bei der Auflösung des BÖE Verbindlichkeiten aufscheinen, so sind diese auf die ordentlichen Mitglieder aufzuteilen, wobei auch noch Mitglieder herangezogen werden, die bereits 3 Monate vor der Auflösung aus dem BÖE ausgeschieden sind.

§ 26: Anti-Doping-Bestimmungen

1. Für den BÖE gilt der Anti-Doping-Code der IFI in der jeweils geltenden Fassung sowie die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ABDG) in der jeweils geltenden Fassung und dem Bundessportförderungsgesetz (BSG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der BÖE sowie seine ordentlichen Mitglieder unterwerfen sich somit allen unter § 26 Pkt. 1. Statuten des BÖE angeführten Regelwerken und nationalen Gesetzen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihre Verbandsregelwerke entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren ordentlichen Mitgliedern einzufordern.

§ 27: Allgemeine Bestimmungen

1. Auf den BÖE ist das Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten für den Fristenlauf die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) bzw. der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zustellungen haben auf dem Postweg oder per E-Mail zu erfolgen. Für Zustellungen an die Mitgliedsverbände sind die der Geschäftsstelle des BÖE bekannt gegebenen Anschriften maßgebend. Verfahrensbeteiligte Einzelpersonen haben eine Zustelladresse bekanntzugeben. Ist der Zustelladressat im konkreten Verfahren rechtlich vertreten, so ist an den Rechtsvertreter zuzustellen.
4. Bei mehreren Regelungen mit demselben Regelungszweck ist im Zweifel die Bestimmung dieser Statuten gegenüber anderen, nicht im Statutenrang stehenden Regelungen maßgeblich.
5. Jede Änderung dieser Statuten bedarf der Schriftform.

§ 28: Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

Der Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler und seine Mitglieder verpflichten sich:

1. die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
2. alle fair zu behandeln,
3. keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
4. die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
5. sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
6. die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
7. ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
8. soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
9. anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler stehen,
10. Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,

11. Nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden, und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,

12. Durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

§ 29: Inkrafttreten

1. Diese Statuten wurden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.04.2019 in Wien beschlossen und sind am (Datum der Nichtuntersagungs-Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Weiz) in Kraft getreten.

Wien, am 13.04.2019



Herbert Nömaier
(Präsident)

Herbert Aigner
(Finanzreferent)